

## Dornbirner

## Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis Spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 17.

Sonntag, 24. April 1898.

29. Jahrg.

## Kundmachungen.

## Schulschluss.

An den sämtlichen Volksschulen der Gemeinde wird der Unterricht Samstag den 30. d. Mts. geschlossen.

Dornbirn, am 24. April 1898.

Der Ortschulrath.

## Schulausstellung.

Die weiblichen Handarbeiten der sämtlichen Volksschulen werden heute, Sonntag den 24. d. Mts., nachmittags von 3—6 Uhr in den vier Hauptschulen in Markt, Hatterdorf, Oberdorf und Halesauden zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt. Zugleich werden auch die Knabenhandarbeiten an den Schulen Markt, Oberdorf und Hatterdorf zur gleichen Zeit zur Besichtigung ausgestellt.

Dornbirn, am 24. April 1898.

Der Ortschulrath.

## Kundmachung

## betreffend Gasthausbesuch schulpflichtiger Kinder.

Aus Anlass neuerlicher Wahrnehmungen wird die Kundmachung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 29. Jänner 1889, Zl. 1102, nachstehend republiclicirt.

## Kundmachung.

Es ist in jüngster Zeit in Dornbirn vorgekommen, dass an schulpflichtige Kinder, die ohne ihre Eltern oder verantwortlichen Aufsicher ganz allein Gasthäuser besucht haben, geistige Getränke gegen Bezahlung verabfolgt worden sind.

Da durch ein derartiges Vorgehen den Bemühungen der Schulbehörden und Schulorgane die Schulkinder von dem schädlichen Genuße geistiger Getränke abzuhalten, geradezu entgegen gearbeitet wird, sehe ich mich veranlaßt, den Wirtschaftsbesitzern bei Vermeidung strenger Befrafung zu verbieten, an schulpflichtige Kinder, welche ganz allein etwa Wirtschaften aufsuchen sollten, geistige Getränke zu verabreichen.

Derlei Kinder sind vielmehr sofort der Ortschulbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

## Stipendienauschreibung.

Aus den Renten der Lorenz Rhombert'schen Stiftung sind vom Schuljahre 1897/98 an folgende Stipendien zu verleihen:

1. Zwei Handwerksstipendien von je 60 fl.
2. Zwei weltliche Stipendien von je 40 fl.

Zum Bezuge dieser Stipendien sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. dürftige Verwandte des Stifters,
2. dürftige Angehörte der Gemeinde Dornbirn,
3. minderdürftige Verwandte des Stifters.

Bewerber um eines dieser Stipendien haben ihre mit dem Nachweise über die Verwandtschaft mit dem Stifter, über die Dürftigkeit und insoferne eine Verwandtschaft mit dem Stifter nicht besteht, über die Zuständigkeit zur Gemeinde Dornbirn, sowie mit dem Impfheine und den übrigen erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis 10. Mai 1898 dem Gemeindeamte in Dornbirn zu überreichen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, am 8. April 1898.

Niederwieser.

## Stallschau.

Um sich angeeignet der bevorstehenden Aufsicht auf die Alpen die thmlichste Ueberzeugung über den Gesundheitszustand des in der Gemeinde befindlichen Viehes zu verschaffen, wird, wie in den letzten Jahren, wieder eine ärztliche Untersuchung des gesammten Viehstandes von Stall zu Stall vorgenommen. Diese Untersuchung wird in den nächsten Tagen beginnen und bis zur Vollendung weiter fortgesetzt.

Wer nach vollzogener Stallschau noch ein neues Stück Vieh einstellt (komme es woher es wolle), hat dies zum Behufe einer zweiten Stallschau ungeläumt jenem Thierarzte resp. Viehbeschauper anzumelden, welcher die erste Stallschau unternommen hat.

Niemand darf mit seinem Vieh auf die Alpe fahren, ehe dasselbe dieser vorgeschriebenen Viehschau unterzogen wurde. Wer sich über diese Vorschrift hinwegsetzt, hat die Kosten einer Nachschau zu tragen und eine Ordnungstrafe zu gewärtigen.

Die Beschaucommission wird für jedes zum Alpauftrieb zulässig befindene Stück Vieh eine auf den Namen des Besitzers und der Alpe lautende Marke verabfolgen.

Für die Stallschau und die bei derselben ausgefolgten Gesundheitsarten sind keinerlei Gebühren zu entrichten.

Die Alpmesser und der Seuner sind verantwortlich dafür, daß nur mit der Gesundheitsmarke versehenes Vieh auf die Alpe zugelassen wird.

Für eine nachweisbar verloren gegangene Marke muss eine Ersatzmarke beigebracht werden; dieselbe ist bei dem Thierarzte, welcher die bezügliche Untersuchung vorgenommen hat, zu erwirken. Dem Thierarzte sind für die Ausfertigung dieser Ersatzmarke 20 kr. zu entrichten.

Gleichzeitig mit der Stallschau werden auch die Beiträge zum Thierseuchenfonde pro 1897 von dem Thierarzte eingehoben. Diese Beiträge bestehen laut Erlaß des hohen Landesauschusses für jeden Einhufer in 20 kr., für Zweihufer in Nichts zu entrichten.

Dornbirn, am 24. April 1898.

Die Gemeindeverwaltung.